

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Februar d. J. beschlossen, daß für Holz, welches mit dem Anspruche auf Ertheilung von Einwahrscheinen ausgesetzt wird (s. vgl. die Ausführungs-Bestimmungen zu dem Geetze, betreffend die Abänderung des Zolltariffgesetzes, vom 14. April 1894 — Central-Blatt S. 178 —), die aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Tarvorläge Anwendung finden:

Zustufe Nummer:	Art der Umhüllung.	Zeroläge. Procent des Nettogewichts.
1.	2.	3.
1.	Stößen mit Zinkblech	19
2.	Holzfässer	14
3.	Säcke	10
4.	Umhüllungen aus einer doppelten Lage leichtes Zinnblech	

Berlin, den 12. März 1896.

Der Reichstanzler.

In Vertretung: Graf v. Kolowatsky.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Februar d. J. beschlossen, daß dem § 2 Absatz 7 der Bestimmungen über die Zera — vgl. Bekanntmachung vom 30. Mai 1888, Central-Blatt S. 184 — als zweiter Satz Folgendes hinzugefügt werde:

„Dieser Zuschlag tritt bei Versteuern auch dann ein, wenn dasselbe zwar nicht ohne besondere Umhüllung, jedoch in anderer als handelsüblicher Umhüllung (in Wechgeößen u.) eingeht.“

Berlin, den 13. März 1896.

Der Reichstanzler.

In Auftrage: H. von Borck.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Februar d. J. Folgendes beschlossen:

Der § 9 des Zoll-Regulatives für Weisshärfabriken (Central-Blatt 1891 S. 180) erhält folgende Fassung:

Die obersten Landesinnungsbehörden sind ermächtigt, Weisshärfabriken, welchen ein Zollkonto nach Maßgabe dieses Regulatives bewilligt ist, Zollnachlaß für den auf ihrem Zollkonto angezeichneten Preis bei der Ausfuhr oder Niederlegung (§ 1 Abs. 2) einer entsprechenden Menge von ihnen hergestellter Weisshärte auch für den Fall zu gewähren, daß diese mit Säcke aus andern Stoffen (Weizen, Kartoffeln u. s. w.) oder mit andern nicht hartehaltigen Stoffen, wie lodigekanntem Glas (Kanalin) u. s. w., gewickelt, verpackt ist.

An die Gewährung der Begünstigung, welche auf jeberzähligen Wiedereinfuhr zu erfolgen ist, sind folgende Bedingungen zu knüpfen:

1. Die zur Veranlassung mit Weisshärte bestimmten Füllstoffe (Weizen- und Kartoffelhärte u. s. w. oder andere nicht hartehaltige Stoffe) sind bei der Einbringung in die Weisshärfabrik der Steuerbehörde anzumelden und demnachst in einem besonderen, unter steueramtlichen Wahrungsworten stehenden Räume anzubewahren.
2. Ueber den Zu- und Abgang der Füllstoffe ist ein besonderes Lagerbuch zu führen, auf Grund dessen der Zollbehörden bei den von der Steuerbehörde vorzunehmenden Lagerrevisionen jeberzeit jeberzählt werden kann.